

## § 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Waffen, welche jemand in Ausübung oder aus Anlaß der Ausübung seines Dienstes, Berufes oder Gewerbes sowie bei oder aus Anlaß der rechtmäßigen Jagdausübung mit sich führt.

## § 10.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Wera, den 7. Januar 1904.

**Fürstlich Meuß-Pl. Ministerium,**  
v. Silber.